

Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 21/2026 vom 15.04.2026

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

1. Lehrtätigkeiten (zum Beispiel Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
Gruppe 1.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung (EntgeltO)) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	bis 210,00 €	
Gruppe 1.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	46,20 € bis 101,25 €	248,60 € bis 752,50 €
Gruppe 1.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	34,10 € bis 58,75 €	179,30 € bis 381,70 €
Gruppe 1.4 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	30,80 € bis 47,50 €	150,70 € bis 353,75 €
Gruppe 1.5 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	23,10 € bis 40,00 €	125,40 € bis 296,25 €

2. Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)
Gruppe 2.1 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und gegebenenfalls auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	45,10 € bis 71,25 €
Gruppe 2.2 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	41,80 € bis 65,00 €
Gruppe 2.3 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	37,40 € bis 60,00 €
Gruppe 2.4 Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	20,90 € bis 42,50 €
Gruppe 2.5 Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeit	16,50 € bis 30,00 €

3. Sonstige Tätigkeiten (zum Beispiel Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten)

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)
Gruppe 3.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	24,20 € bis 43,75 €
Gruppe 3.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	18,70 € bis 36,25 €
Gruppe 3.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	15,40 € bis 26,25 €
Gruppe 3.4 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	13,20 € bis 21,25 €

Anmerkungen zur Gruppe 1

Lehrtätigkeit ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (zum Beispiel Erarbeitung eines Scripts) und gegebenenfalls Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

Anmerkungen zur Gruppe 2

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

Anmerkungen zur Gruppe 3

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammerzusatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Bandbreiten

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der Bandbreiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann zum Beispiel bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.